

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 24 (1944-1945)  
**Heft:** 16

**Artikel:** Vom Schutz des Dichters und Künstlers : zur Frage der Verlängerung der sogenannten Schutzdauer  
**Autor:** Schmid, Arthur  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-335147>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 28.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Vom Schutz des Dichters und Künstlers

*Zur Frage der Verlängerung der sogenannten Schutzdauer*

Von Dr. A r t h u r S c h m i d.

## I.

Dichter, Musiker, Bildhauer, Maler haben der Menschheit im Laufe der Jahrtausende unsterbliche Werke geschenkt. Sie haben in ihre Arbeit ihre Ideale, ihr Sehnen und ihr Können hineingelegt. Sie haben nicht deshalb gewirkt, weil sie etwas verdienen wollten, sondern weil sie in sich eine Sendung trugen. Sie wollten das Große und Schöne gestalten, um damit den Menschen etwas zu schenken; vielleicht auch, um ihnen Wege zu zeigen zur Freiheit, zur Schönheit, zur Gerechtigkeit.

Das Erbe, das uns die großen Künstler — auch jene der Sprache — hinterlassen haben, ist unvergänglich. Ihre Werke sind zeitlos.

Nicht alle Künstler haben so überragende Werke geschaffen wie jene, die auf alle Generationen nach ihnen wirken. Es gibt Künstler, die ihrer Generation etwas zu sagen haben. Sie werden vor allem verstanden aus der Zeit heraus, in der sie leben. Eine Generation, die nach ihnen kommt, versteht sie auch noch. Aber es ist möglich, daß spätere Generationen sich mit Problemen, welche diese Künstler beschäftigten, nicht mehr befassen, zum Teil, weil sie gelöst oder überholt sind.

Aber auch jene Künstler, die nicht zu den Begnadeten gehören, welche zeitlose Werke schaffen, die Jahrtausende überdauern, haben sehr oft eine Sendung und haben einen Anspruch darauf, daß die Menschen ihre Ideen zur Kenntnis nehmen.

Das Los vieler Künstler und Dichter ist zu ihren Lebzeiten oft ein recht trauriges. Sie müssen arm und mühselig durchs Leben. Was sie leisten, wird nicht so gewürdigt, wie das eine spätere Zeit tut.

Die menschliche Gesellschaft aber verdankt jenen Männern und Frauen, die auf dem Gebiete der Dichtkunst und der Künste im allgemeinen etwas leisten, viel. Ihre Arbeit ist gesellschaftlich wertvoll. Die Gesellschaft hat deshalb eine Verpflichtung, die wirklichen Künstler zu fördern. Es gab Zeiten, wo große und mächtige Fürsten sich der Künstler annahmen. Zu anderen Zeiten haben reiche Leute sich um sie bekümmert und sie unterstützt. Selbstverständlich entsteht dadurch sehr oft eine Bindung, die den Künstler in seiner Freiheit beeinträchtigen kann. Er aber sollte frei und unabhängig sein, um nur seiner Sendung leben zu können.

Im Volksstaate, wo die Demokratie maßgebend ist, sollte man alles tun, um die wirklich hervorragenden Zeitgenossen auf dem Gebiete der Kunst zu fördern und sie vor Not und Elend zu schützen. Eine der kulturellen Aufgaben der Demokratie ist die *Förderung* der Dichtkunst und der Kunst im allgemeinen.

## II.

Im Zeitalter des Kapitalismus hat man *grundsätzlich* das Recht des Künstlers auf sein Werk anerkannt. Niemand soll ein Dichtwerk einfach

abdrucken können, ohne daß der Dichter damit einverstanden ist. Das Bild, das der Maler schafft, die Skulptur, die der Bildhauer hervorbringt, sollen geschützt sein. Ebenso selbstverständlich die Komposition des Musikers.

Der Grundsatz des *Urheberschutzes* ist absolut richtig. Aber es kommt darauf an, wie man diesen Grundsatz im wirklichen Leben zur Anwendung bringt. Das geschieht nun seit vielen Jahrzehnten in der Weise, daß der Dichter allein — und von ihm wollen wir als einem Menschen, der sich der Kunst widmet, im folgenden reden — sein Werk drucken lassen kann. Er selber verfügt sehr wahrscheinlich aber nicht über die Finanzen und auch nicht über die Geschäftskennntnis, um sein Werk selber verlegen und in den Handel bringen zu können. Das machen andere für ihn, die sogenannten Verleger. Sie erwerben das Recht, ein Dichtwerk allein drucken und verkaufen zu können. Sie zahlen dafür dem Dichter unter Umständen sofort eine Summe in bar und nachher von den verkauften Exemplaren einen bestimmten Prozentsatz. Oder sie sichern dem Dichter nur eine Beteiligung an den verkauften Exemplaren oder am Reingewinn zu. Sofern der Dichter sich nicht vorbehält, über einen weitem Abdruck seines Werkes selbständig verfügen zu können, ist der Abdruck (das heißt die weitere Verbreitung des Werkes durch andere) eine ausschließliche Sache des Verlegers.

Es ist selbstverständlich, daß man zu Lebzeiten des Dichters den absoluten Schutz des Dichtwerkes aufrecht erhält. Das Recht, über die Dichtung zu verfügen, steht nur dem Dichter selbst oder dem Verleger zu, dem er seine Urheberrechte abgetreten hat.

Daraus entsteht nun für den Verleger ein Geschäft. Er muß das Buch nach kaufmännischen Grundsätzen vertreiben. Er muß in seinem eigenen Interesse versuchen, daß er auf seine Kosten kommt. Und er wird auch danach trachten, für sich einen Gewinn herauszuwirtschaften. Je mehr ein Verleger sein Geschäft im Sinne geschäftlicher Erwägungen entwickelt, um so weniger ist manchmal dem Dichter gedient. Es ist möglich, daß das Dichtwerk im ersten Moment den Beifall des Publikums nicht findet, trotzdem es wertvoll ist, und daß so der Verleger es dann liegen läßt und sich keine Mühe gibt, den Verkauf zu fördern.

Es ist auch möglich, daß der Dichter etwas Großes geschaffen hat und der Verleger die Größe erkennt und deshalb alles tut, um ein recht *schönes Werk* herauszubringen. Das Werk ist aber dem Publikum zu teuer und wird nicht gekauft. So entsteht trotz der Größe des dichterischen Werkes für den Verleger ein Verlustgeschäft. Er kann sich auch nicht entschließen, eine billige Ausgabe zu schaffen, die seine Prachtausgabe konkurrenzieren würde.

So sind schon Dichtungen *jahrzehntelang* den Menschen *unbekannt* geblieben, und sie sind erst bekannt und geschätzt worden, als die sogenannte Schutzdauer vorüber war und man die Bücher frei nachdrucken konnte. Ein Beispiel sei erwähnt: Charles *de Coster* hat seinen berühmten Roman «*La légende de Thyl Ulenspiegel et de Lamme Goedzak*» im Jahre 1868 herausgebracht. Es wurde eine Prachtausgabe geschaffen. Sie wurde nicht verkauft. Elf Jahre später starb De Coster arm

und ohne zu wissen, daß sein Buch einmal in der ganzen Welt gelesen würde. Erst als die Schutzfrist abgelaufen war, wurde sein Buch überall verbreitet. Heute gehört De Coster zu den großen Dichtern der Weltliteratur.

Unser Schweizer Dichter *Heinrich Leuthold* ist in Armut und Elend gestorben. Seine Werke sind heute nur teilweise bekannt, trotzdem sie zum Besten gehören, was geschaffen worden ist. Eine große Prachtausgabe kam nach seinem Tode heraus. Sie umfaßt drei Bände. Sie wurde wenig gekauft. Eine umfassende Volksausgabe ist bisher noch nicht erschienen.

### III.

In der heutigen Wirtschaftsordnung, wo fast alles in Geld umgerechnet wird, ist es verständlich, daß man die Überlegung machte, es sei auch nach dem Tode des Dichters sein Werk weiterhin zu schützen, damit die Angehörigen des Dichters daraus Nutzen ziehen könnten und damit wagemutige Verleger ebenfalls Früchte seines Strebens nach dem Tode des Dichters ernten könnten.

So kam die *dreißigjährige Schutzfrist* zustande, die auch bei uns in der Schweiz gilt. Nach dem ersten Weltkrieg wurde auf einem internationalen Kongreß empfohlen, es sei die Schutzfrist auf fünfzig Jahre auszudehnen. Die Schweiz hat ein neues Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst im Jahre 1922 geschaffen. Sie hat damals an der dreißigjährigen Schutzfrist festgehalten. Man machte darauf aufmerksam, daß auch Italien, Deutschland und Frankreich diese Frist von dreißig Jahren in ihrer Gesetzgebung hätten. Es schien den maßgebenden Männern von damals auch selbstverständlich, daß dreißig Jahre nach dem Tode eines Dichters eine lange Frist seien und daß schließlich auf sein Werk nicht nur der Verleger und die Verwandten ein Anrecht hätten, sondern auch das *Volk*, für das der Dichter letzten Endes gewirkt und gelebt habe.

Es kam der Faschismus in Italien. Die fünfzigjährige Schutzfrist wurde in diesem Lande eingeführt. 1933 gelangte der Nationalsozialismus in Deutschland zur Macht. Unter seiner Herrschaft wurden nicht nur freiheitliche Bücher verbrannt und mißliebige Dichter eingekerkert, sondern man ging von der dreißigjährigen Schutzfrist zur fünfzigjährigen über. Auch andere Länder folgten dem Beispiel der beiden Diktaturstaaten.

Bei uns in der Schweiz wurden die Bestrebungen, die Schutzdauer auf fünfzig Jahre auszudehnen, im Jahre 1935 aufgenommen. Am 26. März 1940 stellte der Bundesrat in seiner Botschaft an die Bundesversammlung den Antrag, es sei die Schutzfrist auf fünfzig Jahre auszudehnen. Die nationalrätliche Kommission hat es indessen abgelehnt, während des Krieges in die materielle Beratung der Vorlage einzutreten. Man hatte große Bedenken, die Schutzfrist zu verlängern.

Nun hat am 29. Oktober 1945 die nationalrätliche Kommission mit sechs gegen vier Stimmen beschlossen, auf die Vorlage einzutreten und der Verlängerung der Schutzdauer auf fünfzig Jahre zuzustimmen. Das Parlament wird über die Vorlage zu beraten, und wenn das Referendum ergriffen wird, wird das Volk darüber zu entscheiden haben.

Mir scheint eine Verlängerung der Schutzfrist nicht im Interesse des Fortschritts und der Volksbildung zu liegen. Wenn man bedenkt, daß es Dichter gibt, die schon mit dreißig oder vierzig Jahren bedeutende Werke schaffen, dann kann man ermessen, wie lange es heute schon geht, bis ein Dichtwerk für die allgemeine Verbreitung frei wird.

Der große Schweizer Dichter *Gottfried Keller* hat seinen «Grünen Heinrich» schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts geschaffen. Der erste Band der «Leute von Seldwyla» ist 1856 herausgekommen. Gottfried Keller starb am 16. Juli 1890. Seine Werke wurden zum Abdruck erst 1920 frei. Sicher hätte Gottfried Keller, wenn er darüber hätte entscheiden können, dem Schweizervolk die Möglichkeit gegeben, seine Werke früher nachzudrucken, denn er hinterließ ja keine Kinder. Seine Werke waren in einem deutschen Verlage gedruckt worden. Wenn man sich nun vorstellt, daß wir die fünfzigjährige Schutzfrist als Gesetz gehabt hätten, dann wären die Werke Kellers, wie «Der grüne Heinrich» und «Die Leute von Seldwyla» (erster Teil) erst achtzig Jahre, nachdem sie geschaffen wurden, zum Abdruck frei geworden.

Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, daß die Allgemeinheit Anteil hat an dem, was ein Dichter schafft, und daß man nicht ganze Generationen von dem Besten, was sie lesen können, ausschließt; nur dadurch, daß man einem Verleger ein *Monopol* gibt, über die Verbreitung und den Abdruck zu verfügen.

Wenn der Dichter tot ist, dann kann der Verleger (und das ist gewöhnlich auch ein anderer Mensch als derjenige, der seinerzeit mit dem Dichter verhandelte) ganz ruhig verhindern, daß weitere Auflagen herauskommen, weil er sie nicht als rentabel ansieht. Aber kein Mensch hat das Recht, gegen die Macht des Verlegers Dichtwerke zu drucken. So mächtig ist der Kapitalismus unter dem heutigen Urheberrecht. Und jetzt, in einer Zeit, wo alles in Umformung begriffen ist, soll ausgerechnet die Schweiz die Schutzfrist von dreißig auf fünfzig Jahre nach dem Tode des Dichters erhöhen. Nachdem Länder, wie das faschistische Italien und das nationalsozialistische Deutschland den Krieg verloren haben und sehr wahrscheinlich auch bei ihren Völkern in der Zukunft das Urheberrecht neu gestaltet werden wird.

Es ist geltend gemacht worden, daß die Schweiz mit ihrer dreißigjährigen Schutzfrist heute eine Ausnahme bilde. Nur wenige Staaten, wie Liechtenstein, Bulgarien, Rumänien, Schweden, Haiti, Siam und Japan hätten die dreißigjährige Schutzfrist. Die andern Mitgliedstaaten seien zur fünfzigjährigen übergegangen. Diese Behauptung in der Botschaft des Bundesrates aus dem Jahre 1940 ist einseitig und unrichtig. Nicht alle Staaten der Erde gehören der Berner Übereinkunft als Mitglieder an. Es gibt viele, die außerhalb stehen. Der Direktor des Amtes für geistiges Eigentum, Dr. Morf, hätte in seiner Botschaft auch auf diese Staaten Rücksicht nehmen müssen.

Das Urheberrecht ist in *Großbritannien* und den ihm angeschlossenen *Dominions* (Australien, Südafrika und Kanada) anders gestaltet als es bei jenen Mitgliedstaaten, die die fünfzigjährige Schutzfrist starr innehalten. Wohl hat Großbritannien die fünfzigjährige Schutzdauer akzeptiert, aber

es hat in seinen Gesetzen festgelegt, daß nach fünfundzwanzig Jahren der Nachdruck eines dichterischen Werkes unter bestimmten Bedingungen frei wird. Damit geht es tatsächlich unter die dreißigjährige Schutzfrist, die wir in der Schweiz heute haben, herab. Ganz ähnlich haben die *Verinigten Staaten von Nordamerika* die Schutzdauer geordnet. Während achtundzwanzig Jahren nach dem Tode des Dichters besteht der absolute Schutz. Dann aber wird, wie in Großbritannien, der Nachdruck unter bestimmten Bedingungen frei.

*China* hat eine dreißigjährige Schutzfrist, wie die Schweiz.

*Sowjetrußland* hat die Schutzfrist auf fünfzehn Jahre nach dem Tode des Dichters festgesetzt. In Sowjetrußland und den von ihm beherrschten Gebieten wird also ein Dichtwerk viel früher frei als bei uns.

Man hat geltend gemacht, es sei etwas Unnatürliches, daß in der Schweiz, beispielsweise Wilhelm Buschs Werke nach dreißig Jahren nachgedruckt werden konnten, währenddem sie in Deutschland selbst erst nach fünfzig Jahren frei abgedruckt werden dürfen. Eine solche Ungleichheit müsse korrigiert werden. Deshalb müsse die Schweiz zur fünfzigjährigen Schutzfrist übergehen.

Sicher ist das kein Argument für eine Gesetzrevision. Einmal handelt es sich um wenige Fälle, bei denen in der Schweiz Werke von Ausländern gedruckt worden sind, bevor sie für den Nachdruck in ihrem Heimatlande frei wurden. Zum andern müssen wir die Verhältnisse *bei uns* so ordnen, wie sie dem *Wohl des Volkes* auf geistigem Gebiete am besten entsprechen. Das Schweizervolk hat ein Recht darauf, die *besten Dichter* möglichst frühzeitig zu lesen. Der Mann aus dem Volke hat einen Anspruch, daß auch er in den Besitz von großen Dichtwerken kommen kann. Das ist aber nur möglich, wenn der Nachdruck nicht das Monopol irgendeines Verlegers ist, der unter Umständen die Verbreitung der Werke eines großen Dichters nur aus Profitinteressen hindert, indem er den Abdruck nicht frei gibt und vom engen Gewinnstandpunkte aus das Lebenswerk eines Menschen, der sein Bestes hingab, verwaltet, sofern man hier überhaupt von Verwalten reden kann.

Bei der heutigen Ordnung der Dinge ist die Gefahr schon groß, daß Generationen des Volkes von dem Besitz wertvoller Dichtungen ausgeschlossen werden. Diese Werke werden nur den vermöglichen Leuten zu persönlichem Besitz zugänglich, wenn es sich um teure und vielleicht auch luxuriöse Ausgaben handelt.

Es wird viel darüber gejammert, daß das Volk *Schundliteratur* liest. Das ist zum Teil die Schuld jener, die das Urheberrecht so engherzig gestaltet haben und damit das Volk fast wie ein vollständig verschupftes Stiefkind behandeln.

Es ist die Aufgabe der Demokratie, auf dem Gebiete der Verbreitung von Dichtwerken bahnbrechend vorzugehen. Wenn schon eine Revision des Urheberrechtes in Angriff genommen werden sollte, dann müßte ein Leitgedanke der sein, alles zu tun, um den lebenden Dichtern und Künstlern zu einer *anständigen Existenz* zu verhelfen und den *großen Massen des Volkes ihre Werke leicht zugänglich* zu machen. Von einem solchen Gesichtspunkte aus würde sich eine Revision des Gesetzes vom Jahre

1922 rechtfertigen. Nicht aber vom Standpunkte der Verlängerung der Schutzdauer aus.

Seit dem Zusammenbruch der faschistischen Diktaturstaaten hat sich einiges in der Welt geändert. Und es wird sich noch verschiedenes ändern. Wenn eine neue internationale Vereinbarung über das Urheberrecht einmal beschlossen werden wird, dann wird sie andere Züge tragen als jene Berner Übereinkunft, die doch materiell heute der Vergangenheit angehört. Die großen angelsächsischen Staaten Großbritannien und seine Dominions, die United States of America, die südamerikanischen Staaten, China und Sowjetrußland werden einer solchen Vereinbarung ihren Inhalt geben. Sowjetrußland hat verschiedene Staaten Osteuropas mehr oder weniger seiner Einflußsphäre einverleibt. Dort wird in Zukunft die fünfzigjährige Schutzdauer keine Geltung mehr haben, sondern wohl die fünfzehnjährige. Auch das zeigt, wie sehr die Dinge im Fluß sind. Die Entwicklung sollte deshalb die maßgebenden Personen in Bern davon überzeugen, daß jetzt die Zeit zu einer Gesetzrevision, mit dem Hauptzweck, die Schutzdauer von dreißig auf fünfzig Jahre nach dem Tode des Dichters zu verlängern, ein unzeitgemäßes Unterfangen ist. Die Herren sollten vielmehr erkennen, daß wenn die Schweiz auf diesem Gebiete etwas tun will, sie den Schutz der Dichter und Künstler nach andern Grundsätzen zu gestalten versuchen muß und daß sie auch so legisfizieren soll, daß das Schweizervolk frühzeitig in den Besitz billiger Ausgaben berühmter Dichtwerke kommt. Damit würde ein Beitrag zur *wahren* Volksbildung geleistet.

Deshalb lehnen wir den Rückschritt, der in der Verlängerung der Schutzfrist von dreißig auf fünfzig Jahre liegt, ab und fordern eine Neugestaltung des Urheberrechtes zum Wohle der Dichter und Künstler und des ganzen Volkes.

---

## Genossenschaftlicher Hausdienst in Schweden

Der *genossenschaftliche Hausdienst in Schweden* begann seine Tätigkeit im Februar 1936. Schon in diesem ersten Jahre entwickelte er sich zu einer segensreichen Hilfe für viele Frauen. Besonders für jene Hausfrauen, die durch die Kleinkinderpflege ans Haus gebunden sind. Aber auch dann, wenn eine Frau, eine Mutter, unpäßlich ist, wenn sie einen Reisebesuch ausführen, wenn sie eine Versammlung mitmachen oder vielleicht einen Konzert-, Theater- oder Vergnügensabend besuchen möchte, fehlt es ihr oft an einer zuverlässigen Hilfe, welche die Kinder betreut und an ihrer Stelle das Notwendige im Haushalt besorgt.

Heute noch nach dem furchtbaren Weltkrieg lasten auch in unserem Schweizerland auf einem Teil unserer Hausfrauen und Mütter im Arbeiter- und Mittelstand immer noch fast unerträgliche Sorgen, Mühen und Arbeit. Die finanziellen Mittel, Lohn und Verdienst, reichen infolge